

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung (AVB MKV 2014-IAS P)

### §1 Gegenstand der Mietkautionsversicherung

1. Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer (Mieter) im Rahmen der Mietkautionsversicherung eine Bürgschaft zur Verfügung. Die Bürgschaft wird dem Vermieter (Bürgschaftsgläubiger) durch den Versicherer im Auftrag des Versicherungsnehmers anstatt der sonst üblichen Mietsicherheit gestellt. Mit der Mietbürgschaft verpflichtet sich der Versicherer gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger im Auftrag des Versicherungsnehmers selbstschuldnerisch, d. h. unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 773 BGB, auf erstes Anfordern des Bürgschaftsgläubigers für dessen Ansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer aus dem Mietvertrag einzustehen. Der Versicherungsfall ist demnach die Inanspruchnahme der Bürgschaft durch den Vermieter auf erstes Anfordern.
2. Die Haftung des Versicherers aus der Mietkautionsversicherung ist auf den vereinbarten Bürgschaftsbetrag, maximal jedoch auf die Höhe der zwischen dem Versicherungsnehmer und Vermieter im jeweiligen Mietvertrag vereinbarten Mietkaution sowie durch die gesetzliche Höchstkaution gemäß § 551 Abs. 1 BGB begrenzt.
3. Die Mietkautionsversicherung befreit den Versicherungsnehmer ausdrücklich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter, auch nicht bei Inanspruchnahme der Bürgschaft durch den Vermieter. Nimmt der Bürgschaftsgläubiger den Versicherer statt des Mieters auf Erfüllung mietvertraglicher Verpflichtungen im Rahmen der Bürgschaft in Anspruch, ist der Versicherer bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern dem Bürgschaftsgläubiger gegenüber verpflichtet, Zahlung zu leisten. Der Versicherer ist aus dem Bürgschaftsvertrag gegenüber dem Vermieter als Bürgschaftsgläubiger weder berechtigt noch diesem oder dem Versicherungsnehmer gegenüber verpflichtet, zu prüfen, ob der vom Vermieter geltend gemachte Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer als Mieter zu Recht besteht oder dem Versicherungsnehmer aus dem Mietverhältnis Einwendungen gegenüber den vom Bürgschaftsgläubiger geltend gemachten Ansprüchen zustehen. Der Versicherer wird das Zahlungsverlangen des Bürgschaftsgläubigers nur dann zurückweisen, wenn unverzüglich, d. h. sofort nach Unterrichtung des Versicherungsnehmers, ein Rechtsmissbrauch der Bürgschaftsinanspruchnahme offensichtlich ist oder durch Vorlage von Dokumenten seitens des Versicherungsnehmers belegt wird. Erbringt der Versicherer gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger eine Zahlung, ist der Versicherungsnehmer zum Ausgleich des Betrages gemäß § 5 Ziffer 2 an den Versicherer verpflichtet. Dem Versicherungsnehmer bleibt die Möglichkeit, die aus dem Mietvertrag bestehenden Rechte gegenüber dem Vermieter bei unbegründeten Ansprüchen geltend zu machen. Dies geschieht auf eigene Kosten und eigenes Risiko.

### §2 Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

1. Der Kautionsversicherungsvertrag kommt zustande, indem der Versicherungsnehmer den Antrag auf Abschluss der Versicherung stellt und dieser nach Prüfung durch den Versicherer durch Aushändigung des Versicherungsscheines angenommen wird.
2. Der Inhalt des Vertrages ergibt sich aus folgenden Unterlagen:
  - dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen
  - den Allgemeinen Bedingungen für die Mietkautionsversicherung (AVB MKV 2014-IAS P)
  - dem Antrag
3. Stellen im Rahmen eines gemeinsamen Mietverhältnisses mehrere Mieter einen Antrag auf Abschluss einer Mietkautionsversicherung, haften sie bei Zustandekommen der Versicherung für sämtliche Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag als Gesamtschuldner.  
Von der Mietkautionsbürgschaft nicht umfasst sind Ansprüche des Vermieters aus Vereinbarungen über Abstands Zahlungen, gleich welcher Art, sowie nach einer Inanspruchnahme der Bürgschaft — auch teilweise — auf Auffüllung der Bürgschaft bzw. auf Erteilung einer Ersatzbürgschaft.

## §3 Übernahme der Bürgschaft/Beginn des Versicherungsschutzes

1. Mit Antrag auf Abschluss der Versicherung durch den Versicherungsnehmer beauftragt dieser den Versicherer, eine Bürgschaft für ein bestimmtes, örtliches und nutzungsabhängiges Mietverhältnis in der beantragten Höhe unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage sowie auf erstes Anfordern des Bürgschaftsgläubigers zu übernehmen.
2. Die Übernahme der Bürgschaft erfolgt dadurch, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine den vertraglichen Abreden entsprechende Bürgschaftsurkunde ausstellt, die zur Weitergabe an den in der Bürgschaftsurkunde benannten Bürgschaftsgläubiger bestimmt ist. Ein Anspruch des Versicherungsnehmers auf Aushändigung der Bürgschaftsurkunde entsteht mit Zustandekommen des Versicherungsvertrages sowie rechtzeitiger Zahlung der Erstprämie.
3. Der Versicherer führt für den Versicherungsnehmer ein Bürgschaftskonto und bucht die Bürgschaft mit Ausstellungsdatum ein. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Bürgschaftsurkunde.

## §4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unaufgefordert und unverzüglich über alle während der Vertragslaufzeit eintretenden wesentlichen Änderungen, wenn möglich vor Eintritt der Änderung, zu informieren, die für die Beurteilung seiner Bürgschaftsverpflichtung von Bedeutung sein können. Dies können insbesondere Umstände sein, nach denen der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über die Beendigung des Mietvertrages, für den eine Bürgschaft übernommen worden ist, zu unterrichten.

## §5 Inanspruchnahme der Bürgschaft

1. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer unverzüglich von der Inanspruchnahme durch den Bürgschaftsgläubiger unterrichten.
2. Erbringt der Versicherer gegenüber dem Vermieter Leistungen aus der Bürgschaft, steht dem Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Erstattung der geleisteten Beträge, Zinsen und notwendigen Kosten zu. Darüber hinaus bestehen gesetzliche Ansprüche, insbesondere solche aus § 774 BGB (gesetzlicher Forderungsübergang) sowie § 775 BGB (Befreiungsanspruch) fort.
3. Zahlungen, die der Versicherer an den Bürgschaftsgläubiger geleistet hat, sind ab dem Datum der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit 3% über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.
4. Mit Erstattung der in Ziffer 2 genannten Beträge tritt der Versicherer sämtliche ihm infolge seiner Zahlung aus der Bürgschaft gegen den Bürgschaftsgläubiger zustehenden Ansprüche, insbesondere die aus § 812 BGB, an den Versicherungsnehmer ab, der die Abtretung annimmt. Der Versicherer verpflichtet sich, dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine Urkunde über die erfolgte Abtretung zu erteilen.
5. Der Versicherungsnehmer ist zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Versicherers aus der Bürgschaft verpflichtet, seine gegenüber dem Vermieter/Bürgschaftsgläubiger bestehenden Verpflichtungen aus dem Mietvertrag bei Eintritt der Fälligkeit vertragsgemäß zu erfüllen. Er hat rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Inanspruchnahme der Bürgschaft abzuwenden.

6. Der Versicherungsnehmer erklärt sich mit der sich aus der Bürgschaftsübernahme ergebenden Risikoverteilung (§ 1 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1) einverstanden. Soweit damit gegenüber dem Versicherer ein Verzicht auf Ansprüche und Rechte einhergeht, weil der Versicherungsnehmer auf die Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche gegenüber seinem Vermieter verwiesen und/oder beschränkt wird, erklärt sich der Versicherungsnehmer mit einem solchen Verzicht ausdrücklich einverstanden.

## §6 Beitrag

1. Der im Versicherungsschein vereinbarte Jahresbeitrag für die Kautionsbürgschaft wird jeweils für die kommende Versicherungsperiode im Voraus erhoben.
2. Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach 2 Wochen ab Zugang des Versicherungsscheins fällig. Jeder Folgebeitrag ist zum ersten Tag des Monats, mit dem die neue Versicherungsperiode beginnt, zu zahlen.
3. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 2. gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer auch ohne Mahnung in Verzug. Der Versicherungsnehmer hat dann an den Versicherer Verzugszinsen nach § 288 BGB zu zahlen und ggf. einen weiteren Verzugsschaden gem. § 280 BGB zu erstatten.

## §7 Anpassung des Beitrages

1. Der Versicherer kann den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen, sofern sich bei einem auf unbestimmte Zeit geschlossenen und nach wiederholter Verlängerung des Versicherungsvertrages die diesem Vertrag zu Grunde liegenden kalkulierten Kosten nicht nur vorübergehend und für den Versicherer unvorhersehbar erheblich geändert haben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Kosten für den Versicherer infolge gesteigerter Aufwendungen für Schadenfälle sowie allgemeiner Kostensteigerungen einschl. der Verwaltungskosten des Versicherers erheblich erhöht haben.
2. Der Versicherungsnehmer kann in diesem Fall den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht in der Mitteilung über die Beitragserhöhung informieren.

## §8 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

1. Die Laufzeit des Kautionsversicherungsvertrages beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.  
Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original zu jedem Zeitpunkt beenden.
2. Der Vertrag endet vorbehaltlich der in § 9 enthaltenen Regelungen automatisch mit Beendigung des Mietverhältnisses, für das die Bürgschaft übernommen wurde. Gleiches gilt, wenn sich die Nutzungsart des Mietobjektes ändert.
3. Zahlt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Erstbeitrag nicht rechtzeitig, ist der Versicherer zum Rücktritt des Vertrages berechtigt. Wird ein Folgebeitrag vom Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig gezahlt und hat dieser die Nichtzahlung des Beitrages zu vertreten, ist der Versicherer nach erfolgloser Zahlungserinnerung unter Fristsetzung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer bzw. dem vom Versicherer mit der Vertragsdurchführung und Abwicklung beauftragten Dritten die durch die Mahnung und Kündigung entstehenden Kosten zu ersetzen.
4. Das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag aus wichtigem Grund oder aufgrund der Verletzung von Anzeigepflichten bzw. Obliegenheiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen, wird durch die vorstehenden Regelungen nicht eingeschränkt.

## §9 Folgen der Vertragsbeendigung/Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Kautionsversicherungsvertrag endet trotz erfolgter und rechtswirksamer Kündigung erst, wenn die Haftung aus der vom Versicherer übernommenen Bürgschaft beendet und der Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag erloschen ist. Das ist dann der Fall, wenn der Vermieter den Versicherer vorbehaltlos aus der Bürgschaftshaftung entlässt.
2. Der Versicherungsnehmer wird den Versicherer auf dessen Verlangen nach Beendigung des Versicherungsvertrages unverzüglich von der Haftung aus der Bürgschaft befreien. Befreiende Wirkung hat z. B. die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original.
3. Die Pflicht zur Beitragszahlung des Versicherungsnehmers endet nach erfolgter Kündigung oder Beendigung in sonstiger Weise erst, wenn der Versicherer vorbehaltlos aus der Bürgschaftshaftung entlassen wurde.
4. Die Allgemeinen Bedingungen für die Mietkautionsversicherung gelten bis zur vollständigen Haftungsbefreiung aus der Bürgschaft.

## §10 Haftung

1. Der Versicherer haftet, soweit keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit in Rede steht, dem Versicherungsnehmer gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.

## §11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form vom Versicherer schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.
2. Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Textform.
3. Für den Versicherungsvertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.
4. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort während der Vertragslaufzeit aus dem Geltungsbereich des deutschen Rechtes oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so entspricht der Gerichtsstand dem Sitz des Versicherers.

# Berufsgeheimnis und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

## Kapitel 1 - Berufsgeheimnis

### Art. 300 - Berufsgeheimnis der Versicherungen

1. Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsgremien, Führungskräfte und andere Angestellte von Versicherungsunternehmen und Gewerbetreibenden des Versicherungssektors, die in den Artikeln 264, 267, 268, 269, 270 genannt sind, sowie die luxemburgischen Zweigniederlassungen von Gewerbetreibenden des Versicherungssektors ausländischen Ursprungs gemäß Artikel 271, die für die gleichen Tätigkeiten zugelassen sind, Vertreter von Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittler und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit übermittelt werden, geheim zu halten.  
Rückversicherungsunternehmen, ihre Führungskräfte sowie ihr Personal sind ebenfalls verpflichtet, die ihnen anvertrauten vertraulichen Informationen geheim zu halten, wenn sie die in Artikel 269 genannte Tätigkeit für ein oder mehrere Direktversicherungsunternehmen ausüben. Die Weitergabe derartiger Informationen wird mit den in Artikel 458 des luxemburgischen Strafgesetzbuchs (Code pénal) vorgesehenen Strafen geahndet.
2. Die Geheimhaltungspflicht endet, wenn die Weitergabe einer vertraulichen Information durch eine gesetzliche Bestimmung erlaubt oder gefordert ist, die ggf. auch bereits vor diesem Gesetz bestand, oder wenn sie im Rahmen der Erfüllung von Verpflichtungen in Treu und Glauben nötig ist, die sich aus Versicherungsverträgen ergeben, oder um Versicherungsbetrug vorzubeugen oder zu bekämpfen.
3. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht gegenüber in- und ausländischen Behörden, die mit der umsichtigen Überwachung von Versicherungsunternehmen beauftragt sind, wenn diese im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse für Zwecke dieser Überwachung handeln und wenn die mitgeteilten Informationen durch das Berufsgeheimnis der Überwachungsbehörde gedeckt sind, die sie erhält.
4. Das Berufsgeheimnis besteht nicht gegenüber Aktionären oder Gesellschaftern, deren Eigenschaft eine Voraussetzung für die Zulassung des betreffenden Unternehmens ist, wenn die diesen Aktionären oder Gesellschaftern mitgeteilten Informationen für eine gesunde und umsichtige Führung des Unternehmens erforderlich sind und nicht direkt die Verpflichtungen des Unternehmens gegenüber einem Kunden aufdecken, bei dem es sich nicht um einen Gewerbetreibenden des Versicherungssektors handelt.
5. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht gegenüber Rückversicherern und Mitversicherern des betreffenden Unternehmens, wenn diese genaue Kenntnis von den Einzelheiten der individuellen Vorgänge haben müssen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und damit sie in der Lage sind, ihre Verpflichtungen zu übernehmen und zu erfüllen.
6. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht zwischen Unternehmen, die zu einem Finanzkonglomerat gehören, hinsichtlich Informationen, die diese Unternehmen veranlasst sind, untereinander auszutauschen oder an europäische Aufsichtsbehörden weiterzugeben, und dies ggf. über den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 35 von Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, von Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und von Verordnung (EU) Nr. 1095/2010, wenn diese Informationen für die Ausübung der zusätzlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe von Teil II, Titel II, Untertitel IV dieses Gesetzes benötigt werden.
7. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht gegenüber
  - a) luxemburgischen Versicherungsunternehmen,
  - b) Gewerbetreibenden des Versicherungssektors gemäß den Artikeln 264, 267, 268, 269, 270,
  - c) luxemburgischen Zweigniederlassungen von Gewerbetreibenden des Versicherungssektors ausländischen Ursprungs, die für die in den Artikeln 264, 267, 268, 269 und 270 genannten Aktivitäten zugelassen sind, und

d) Gewerbetreibenden des Versicherungssektors gemäß den Artikeln 29-1, 29-2, 29-3 und 29-4 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, in der geänderten Fassung, wenn die diesen Gewerbetreibenden übermittelten Informationen im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags geliefert werden. Die Geheimhaltungspflicht der luxemburgischen Versicherungsunternehmen besteht nicht gegenüber luxemburgischen Versicherungsmaklern und luxemburgischen Maklergesellschaften bei vertraulichen Informationen bezüglich Verträgen, bei denen diese Makler als Vermittler tätig waren. Die betroffenen Versicherungsnehmer können jedoch jederzeit Einspruch dagegen erheben, dass ihrem Makler Informationen bezüglich ihrer Verträge übermittelt werden.

8. Vorbehaltlich der im strafrechtlichen Bereich geltenden Vorschriften dürfen die unter Abs. 1 dieses Artikels genannten Informationen, nach der Weitergabe, nur für die Zwecke verwendet werden, für die von Gesetz wegen ihre Weitergabe erlaubt ist.
9. Wer an eine Geheimhaltungspflicht gemäß Abs. 1 dieses Artikels gebunden ist und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen eine dieser Pflicht unterliegende Information weitergegeben hat, kann aus diesem Grunde allein nicht straf- oder zivilrechtlich haftbar gemacht werden.